

# Satzung

der Gemeinde Letschin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
- Vergnügungssteuersatzung -

## Inhalt

Präambel

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

§ 3

Steuerschuldner

§ 4

Erhebungsformen

### II. Kartensteuer

§ 5

Eintrittskarten

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

§ 7

Steuersatz bei Filmveranstaltungen

### III. Pauschalsteuer

§ 8

Besteuerung nach dem Spielumsatz

§ 9

Besteuerung von Apparaten

§ 10

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

**§ 11**  
**Besteuerung nach der Roheinnahme**

**IV. Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 12**  
**Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

**§ 13**  
**Entstehung des Steueranspruches**

**§ 14**  
**Festsetzung und Fälligkeit**

**§ 15**  
**Steuerschätzung**

**§ 16**  
**Verspätungszuschlag**

**§ 17**  
**Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners**

**§ 18**  
**Datenverarbeitung**

**§ 19**  
**Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

**§ 20**  
**Leichtfertige Beitragsverkürzung und Beitragsgefährdung**

**§ 21**  
**In Kraft-Treten**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 1-3 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I/99 S. 231), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 14.09.2006 folgende Vergnügenssteuersatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Steuergegenstand**

- 1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Letschin veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art
  - a) Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
  - b) Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietung ähnlicher Art;
  - c) Sex- und Erotikmessen;
  - d) Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;
  - e) Vorführung von Filmen oder Bildern in Nachtlokalen, Bars, Sauna- und Swinger-Clubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben;
  - f) Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
  - g) die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
    1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen,
    2. an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten.
- 2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- 3) Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktspielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

- 1) Steuerfrei sind abweichend von § 1 dieser Satzung

- a) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist der die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
  - b) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
  - c) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
  - d) die Benutzung von Apparaten nach § 1 Absatz 1 g) im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- 2) Durch Gewerkschaften, politische Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts nach Absatz 1 b) und bei Veranstaltungen gemäß Absatz 1 c) ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- 1) Steuerschuldner ist der Unternehmer einer Veranstaltung (Veranstalter) im Sinne dieser Satzung. In den Fällen des § 1 Absatz 1 g) ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- 2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- 3) Die Steuerschuldner nach den Absätzen 1 und 2 sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

### **§ 4 Erhebungsformen**

- 1) Die Steuer wird erhoben als
  - a) Kartensteuer gemäß den §§ 5 bis 7 dieser Satzung und als
  - b) Pauschalsteuer gemäß den §§ 8 bis 11 dieser Satzung.
- 2) Ist die Pauschalsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschalsteuer erhoben.
- 3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

## **II. Kartensteuer**

### **§ 5 Eintrittskarten**

- 1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Eintrittssysteme, wie z. B. Verzehrkarten, Körperstempel oder elektronische/digitale Eintrittssysteme, die anstatt oder zusätzlich zu einer Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor von der Steuerverwaltung anerkannt wurden.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.
- 3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung gemäß § 12 dieser Satzung hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Steuerverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Steuerverwaltung gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden. Zu Kontrollzwecken sind mindestens 2 Muster der Eintrittskarten zu hinterlegen.
- 4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- 5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen Beauftragten der Gemeinde Letschin auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- 6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Steuerverwaltung auf Verlangen vorzulegen.
- 7) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Steuerverwaltung im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- 8) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten der Steuerverwaltung binnen 7 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

### **§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

- 1) Die Kartensteuer wird nach dem Kartenpreis – einschließlich Umsatzsteuer – und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieser höher ist, als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

- 2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese 1,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, in der Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
- 3) Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit der Steuerverwaltung und ab dem Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung bei der Steuerverwaltung.
- 4) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder -entgelts.
- 5) Die Steuerverwaltung kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig bzw. unangemessen aufwendig ist.

## § 7

### **Steuersatz bei Filmveranstaltungen**

- 1) Der Steuersatz beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1 d) dieser Satzung 20 v. H. des Eintrittspreises oder -entgelts.
- 2) Der Steuersatz beträgt 10 v. H., wenn der Hauptfilm nach den §§ 11 und 14 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist. Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn bei der Filmveranstaltung nach § 1 Absatz 1 d) dieser Satzung neben dem Hauptfilm im Sinne von Satz 1 ein Vorfilm gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.
- 3) Bei Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 e) dieser Satzung beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat 100 € je Bildschirm, Fernseher, Leinwand oder ähnlichen Filmbetrachtungsmedien, soweit für die Filmbetrachtung kein zusätzliches Eintrittsentgelt erhoben wird. Wird für Filmbetrachtungsmedien im Sinne des Satzes 1 ein separates Entgelt erhoben, richtet sich die Versteuerung nach Absatz 1.
- 4) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 1 zusammen, beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Eintrittspreises oder -entgelts.
- 5) Der Veranstalter hat die Filmveranstaltung mit dem amtlichen Vordruck „Vergnügungssteuererklärung Filmveranstaltung“ spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Steuerverwaltung anzumelden.

- 6) Ein ermäßigter Steuersatz Absatz 2 Satz 1 oder eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 Satz 2 ist mit der Anmeldung zu beantragen. Dem Antrag sind die Nachweise über das durch die von der Landesregierung bestimmten Stelle vergebene Prädikat und die Kennzeichnung der Filme durch die oberste Landesbehörde gemäß der §§ 11 und 14 des Jugendschutzgesetzes beizufügen.
- 7) Die Steuerverwaltung kann im Einzelfall mit dem Veranstalter Abweichungen von den in den Absätzen 1-5 getroffenen Bestimmungen vereinbaren, wenn dies zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

### **III. Pauschalsteuer**

#### **§ 8**

#### **Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- 1) Für Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 f) dieser Satzung beträgt die Pauschalsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes.
- 2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- 3) Der Spielumsatz ist der Steuerverwaltung spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- 4) Die Steuerverwaltung kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

#### **§ 9**

#### **Besteuerung von Apparaten**

- 1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsatz) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages - anzurechnen (sog- elektronische Kasse).
- 2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach § 1 Absatz 1 g) Nr. 1 dieser Satzung bei
 

1. Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	12 v. H. des Einspielergebnisses
2. Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	36,00 Euro.

- b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten nach § 1 Absatz 1 g) Nr. 2 dieser Satzung bei
- |                                     |                                  |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| 1. Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 10 v. H. des Einspielergebnisses |
| 2. Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 26,00 Euro.                      |
- c) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung
- |  |             |
|--|-------------|
|  | 10,00 Euro. |
|--|-------------|
- d) von Personalcomputern mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen)
- |  |             |
|--|-------------|
|  | 15,00 Euro. |
|--|-------------|
- 3) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 350,00 Euro.
- 4) Die Voraussetzung für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
- 5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- 6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort vor dessen Aufstellung schriftlich anzuzeigen.
- 7) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Absatz 1 g) dieser Satzung hat der Steuerschuldner bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Steuerverwaltung eine Erklärung auf dem amtlichen Vordruck „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ über die im Vormonat im Gemeindegebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.
- 8) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkvordrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrücke müssen mindestens Angaben über den Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse enthalten.

- 9) Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonates erfolgt sein, soweit die Steuerverwaltung hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.
- 10) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- 11) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- 12) Die Steuerverwaltung kann auf Antrag zulassen, dass der Halter oder der nach besonderer Aufforderung Verpflichtete die Erklärung abweichend von Absatz 7 abgibt. Diese Erklärung ist bis zum 7. Kalendertag des Monats Januar eines jeden Jahres abzugeben.
- 13) Im Falle des Absatz 12 wird die zu entrichtende Steuer für Geldspielapparate mit Gewinnmöglichkeit zunächst als Vorauszahlung aufgrund des Vorjahresergebnisses durch Bescheid festgesetzt. Liegt ein Vorjahresergebnis nicht vor, kann die Vorauszahlung nach Vereinbarung mit der Gemeinde veranlagt werden. Die Fälligkeit richtet sich nach § 14 Absatz 4 dieser Satzung. Eine Änderung der Vorauszahlungshöhe kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Die endgültige Abrechnung der Vergnügungssteuer erfolgt bis zu einem von der Steuerverwaltung schriftlich festzusetzenden Termin. Dazu hat der Steuerschuldner eine Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck, aufgeteilt nach den Aufstellorten, und auf Anordnung der Gemeinde nach Kalendermonaten, abzugeben. Die hierfür erforderlichen Angaben der Erklärung richten sich nach Absatz 6.
- 14) Die Steuerverwaltung erlässt nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes einen Steuerbescheid, indem bisher festgesetzte Vorauszahlungen mit dem Steuerbescheid abgerechnet werden.
- 15) Für Folgezeiträume ergeht ein neuer Vorauszahlungsbescheid. Bis zur Bekanntgabe der geänderten Vorauszahlung ist diese in der zuvor festgesetzten Höhe weiter zu zahlen.
- 16) Bei Veränderung in der Aufstellung ist sofort eine neue Vergnügungssteuererklärung – nach amtlichem Vordruck einzureichen.
- 17) Apparate im Sinne des § 1 Absatz 1 f) und g) dieser Satzung gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am der Tag der Nutzungseinstellung folgenden Tag abzubauen.

- 18) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Steuerverwaltung vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Absatz 1 im Gemeindegebiet vollständig eingestellt, ist der Gemeinde bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steueranmeldung nach Absatz 10 oder Selbsterklärung nach Absatz 6 für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

## **§ 10**

### **Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes**

- 1) Für die Veranstaltung nach § 1 Absatz 1 a) bis c) dieser Satzung ist die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60% anzurechnen.
- 2) Die Pauschalsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche:
  - a) 1,00 € für Tanzveranstaltungen gemäß § 1 Absatz 1 a) dieser Satzung und Filmveranstaltungen ohne pornographischen Inhalt gemäß § 1 Absatz 1 c) dieser Satzung,
  - b) 60,00 € für Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art gem. § 1 Absatz 1 b) dieser Satzung sowie für Filmveranstaltungen mit pornographischen Inhalt gemäß § 1 Absatz 1 c)
- 3) Für Veranstaltungen, die über 01.00 Uhr nachts hinausgehen, erhöhen sich die Vergnügungssteuersätze für jede weitere Stunde nach Absatz 2 a) um 0,25 € und nach Abs. 2 b) um 40,00 €. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Kalendertage ohne Unterbrechung andauern, wird die Steuer durchgehend berechnet.
- 4) Die Steuerverwaltung kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

## **§ 11**

### **Besteuerung nach der Roheinnahme**

- 1) Die Pauschalsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 8 bis 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze gemäß der §§ 6 und 7 dieser Satzung. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- 2) Die Roheinnahmen sind der Steuerverwaltung spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- 3) Die Gemeindesteuerverwaltung kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

#### **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

##### **§ 12**

##### **Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

- 1) Die Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 a) bis d) dieser Satzung sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Steuerverwaltung anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- 2) Die Steuerverwaltung kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichem Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Die Vergnügungssteuer ist entsprechend zu berechnen. Die Steuerverwaltung legt fest, in welchen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung bei ihm eingereicht werden muss.
- 3) Die Gemeindesteuerverwaltung ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- 4) Wird eine Veranstaltung nach Absatz 1 nicht durchgeführt, ist der Steuerverwaltung spätestens einen Arbeitstag (Montag-Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

##### **§ 13**

##### **Entstehung des Steueranspruches**

- 1) Der Vergnügungssteueranspruch nach den §§ 5 und 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung entsteht mit der Ausgabe von Eintrittskarten an den Besucher.
- 2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung entsteht mit der Aufstellung von Filmbetrachtungsgeräten.
- 3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 entsteht mit Beendigung eines Spiels wegen eingespielten Spielumsatzes.
- 4) Der Vergnügungssteueranspruch wegen der Besteuerung von Apparaten nach § 9 dieser Satzung entsteht
  - bei Absatz 2 a), b) und d) mit dem Beginn des Spiels und
  - bei Absatz 2 c) mit der Aufstellung.
- 5) Der Vergnügungssteueranspruch nach der Raumgröße gemäß § 10 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn einer Veranstaltung.

- 6) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit dem Beginn einer Veranstaltung.

## **§ 14**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- 1) Die gemäß der §§ 5, 7 und 11 dieser Satzung festzusetzende Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistung nach § 12 Absatz 3 dieser Satzung werden mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 2) Die Gemeindesteuerverwaltung ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschalsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- 3) In den Fällen des § 8 dieser Satzung (Spielumsatz) ist die Steuer am 7. Kalendertag des Folgemonates fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 4) In den Fällen des § 9 dieser Satzung (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 5) In den Fällen des § 10 dieser Satzung (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 6) In den Fällen des § 15 dieser Satzung (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 7) In den Fällen des § 16 dieser Satzung (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 8) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 15**

### **Steuerschätzung**

Verstößt ein Veranstalter bzw. Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung geschätzt.

## **§ 16** **Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 152 der Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 17** **Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners**

- 1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Letschin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gemeindegebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann das Gemeindesteuernamt auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Gemeindesteuernamtes unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 90 und 93 der Abgabenordnung wird verwiesen.
- 2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 147 der Abgabenordnung.
- 3) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuerverwaltung sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 98 und 99 der Abgabenordnung wird verwiesen.
- 4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten des Gemeindesteuernamtes zur Nachprüfung der Erklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

## **§ 18** **Datenverarbeitung**

- 1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

2) Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- anderen Behörden

3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

## § 19

### Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 5 Abs. 1 – Ausgabe von Eintrittskarten
- b) § 5 Abs. 2 – Hinweis auf die Eintrittspreise
- c) § 5 Abs. 3 – Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
- d) § 5 Abs. 4 – Fehlende Kennzeichnung der Eintrittskarten
- e) § 5 Abs. 5 – Entwertung der Eintrittskarten
- f) § 5 Abs. 6 – Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
- h) § 5 Abs. 8 – Abrechnung der Eintrittskarten
- i) § 7 Abs. 5 – Anmeldung von Filmveranstaltungen
- j) § 8 Abs. 2 – Nachweis der Umsätze je Spiel
- k) § 8 Abs. 3 – Erklärung des Spielumsatzes
- l) § 9 Abs. 6 – Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
- m) § 9 Abs. 7 bis 9 – fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
- n) § 9 Abs. 7 bis 9 - verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatebestandes
- o) § 9 Abs. 10 – fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
- p) § 9 Abs. 17 – Abbau defekter Automaten
- q) § 9 Abs. 18 – Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
- r) § 11 Abs. 2 – Erklärung der Roheinnahmen
- s) § 12 Abs.1 – Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von Steuererhöhenden Änderungen
- t) § 12 Abs. 4 – Nichtabmeldung einer Veranstaltung
- u) § 17 Abs. 1 – Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
- v) § 17 Abs. 3 und 4 – Verweigerung des Zutritts

2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit bis zu 5.000 €Bußgeld geahndet werden.

## § 20 Leichtfertige Beitragsverkürzung und Beitragsgefährdung

- 1) Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Ermittlung von Steuern nach dieser Satzung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeindesteuerverwaltung zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- 2) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen leichtfertig
  - a) der Gemeinde oder einer anderen Behörde über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b) die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- 3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  - b) Den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Beitragserhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweise, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Beiträgen zuwiderhandelt.

und es dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile nach dieser Satzung zu erlangen (Abgabengefährdung).
- 4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 mit bis zu 10.000 € und in den Fällen des Absatzes 3 mit bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 21 In Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzungen der Gemeinde Letschin vom 05.09.2002, der Gemeinde Ortwig vom 05.09.2002, der Gemeinde Neubarnim vom 18.09.2002, der Gemeinde Gieshof-Zelliner Loose vom 12.04.2002, Gemeinde Kiehnwerder vom 12.09.2002, der Gemeinde Groß Neuendorf vom 19.09.2002, der Gemeinde Kienitz vom 22.08.2002 und der Gemeinde Sietzing vom 22.08.2002 außer Kraft.

Letschin, den 15.09.2006

Böttcher  
Bürgermeister